

31. 1. Ist die neue Zweckbestimmung einer bekannten Raumform
mustereschutzfähig?
2. Zur Bedeutung einer ergänzenden Anmeldung zu einem
bereits eingetragenen Gebrauchsmuster.

Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, § 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1926 i. S. B. f. B. u. B. (Kl.) w.
S. u. Gen. (Bekl.). I 311/25.

I. Landgericht Bochum, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin gibt eine Darstellung des Arbeitsrechts in Karteiform heraus. Die Karten tragen am oberen Rande rechts ein Stichwort, das für ihre alphabetische Einordnung maßgebend ist, ferner meist daneben oder darunter noch ein weiteres Einteilungswort (Unter-Stichwort). Durch Nachtragskarten, die nach Bedarf erscheinen und ihrem Stichwort gemäß einzureihen sind, soll das Werk vor dem Veralten geschützt werden. Die Klägerin stellt die Karten in der Weise her, daß immer zwei Karten zu einem Stück vereinigt sind. Der Bezieher erhält solche Karten in Heftform und muß, um einreihungsfähige Karten zu bekommen, jede Doppellarte durch Zerschneiden in der Mittellinie in zwei Teile zerlegen. Auf ihre Karte ließ sich die Klägerin im Jahre 1919 das Gebrauchsmuster 724194 eintragen. In ihrem Antrag vom 8. Juli 1919 ist lediglich auf das überreichte Modell Bezug genommen; Beschreibung und Schutzanspruch fehlen. Die Klägerin beantragte damals nur Gebrauchsmustereschutz für ihre Auskunfts-kartei schlechthin, und zwar „für die Zusammenstellung der einzelnen Kartothek-karten in Lieferungsform“.

Geschützt worden ist der Klägerin eine „Kunststarkartei“. Im Oktober 1921 beantragte sie, den Schutzanspruch „auf folgendes auszudehnen: Wirtschaftliches Nachschlagelexikon, dessen Blätter in Karteiform eingerichtet sind und in Aufbewahrungskästen zwischen Registerleitkarten geordnet werden“. Das Patentamt lehnte diesen Antrag als unzulässig ab.

Die verklagte Firma gibt unter Mitwirkung der Beklagten S. und H. ebenfalls eine das Arbeitsrecht behandelnde Kartei heraus, und zwar seit dem 1. Oktober 1921.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Herausgabe der gegnerischen Kartei ihr Gebrauchsmuster verletze und sich auch als unlauterer Wettbewerb darstelle. Sie erhob gegen die Beklagten Klage auf Unterlassung der Herausgabe der Kartei, ferner auf Rechnungslegung und Schadensersatz. Die Beklagten bestritten, in die Rechte der Klägerin eingegriffen zu haben, und behaupteten, das Gebrauchsmuster 724194 sei nicht neu und daher nicht schutzfähig. Sie erhoben Widerklage auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte die Klägerin gemäß der Widerklage zur Löschung des Gebrauchsmusters. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Soweit die Klägerin ihre Klageansprüche auf das Gebrauchsmuster 724194 stützt, ist das Berufungsgericht den Beklagten darin beigetreten, daß ein schutzfähiges Muster überhaupt nicht vorliege. Seine Ansicht begründet es, wie folgt. Maßgebend für den Schutzbereich könne nur die erste Anmeldung der Klägerin sein, nicht deren Ergänzung vom Jahre 1921, da diese einen anderen Gegenstand betreffe. Der ersten Anmeldung habe weder eine Zeichnung noch eine Beschreibung beigelegt; also könne die Frage, was der Klägerin geschützt worden sei, nur nach dem damals überreichten Modell beantwortet werden. Das Modell sei lediglich das bei der Anmeldung überreichte Probeheft gewesen. Im Rechtsstreit habe die Klägerin erklärt, daß sie ein Flächenmuster nicht in Anspruch nehme. Das Probeheft aber stelle technisch nur den Raumgedanken eines Buches dar, sei als Modell mithin einem allgemein bekannten Gebrauchsgegenstand entlehnt.

Diese Ausführungen sind zwar nicht durchweg bedenkenfrei, doch ist ihnen im Ergebnis beizutreten. Für die Frage, was der Klägerin durch das Gebrauchsmuster geschützt werden sollte, kommt beim Gebrauchsmusterschutz in erster Linie das Modell und vorliegend mangels anderer Unterlagen dieses allein in Betracht. Das als Modell überreichte Probeheft ist so eingerichtet, daß man aus je zwei räumlich zusammenhängenden Blättern durch Zerschneiden in der Mittellinie zwei Karteikarten erhält. Hierauf wird der Bezieger der Hefte durch einen in die Mittellinie eingedruckten Vermerk ausdrücklich hingewiesen. Darauf beschränkt sich der Verwendungszweck der Heftform. Das Heft soll also nicht in dem Zustand verbleiben, in welchem es geliefert wird, sondern durch Entheften und Zerschneiden der Blätter erst hergerichtet und dann, in einzelne Karten zerlegt, in die Kartei eingestellt werden. Demgemäß sind auch die einzelnen Blätter in Kartonstärke ausgeführt. Mit dem Hinweis auf die Raumform eines Buches wird also der Gedanke des Gebrauchsmusters nicht getroffen, mindestens nicht erschöpft. Es geht auch nicht an, von der Art der Bedruckung der Blätter, also von der Frage, ob ein Flächenmuster vorliege, schon um deswillen völlig abzusehen, weil die Klägerin im Rechtsstreit erklärt habe, sie wolle hieraus ihre Ansprüche aus dem Gebrauchsmuster nicht herleiten. Vielmehr hätte schon zum mindesten die Widerklage der Beklagten auf Wöschung des Gebrauchsmusters den Vorderrichter zur Prüfung veranlassen sollen, ob etwa das Muster als Flächenmuster objektiv schutzfähig war. Allein auch die so erweiterte Nachprüfung führt zu keinem anderen Ergebnis.

Es ist davon auszugehen, daß unstreitig die Raumform der Kartei längst bekannt war. Der Umstand, daß die Klägerin immer zwei Karten in einem Stück herstellt und die Stücke dann in Heftform zusammenstellt, bedeutet keine irgendwie erkennbare Förderung des Gebrauchszwecks. Der Bezieger ist genötigt, die das Heft zusammenhaltenden Drahtklammern zu lösen, und muß jedes Doppelblatt zerschneiden, bevor er Karten zum Einreihen in die Kartei erhält. Es ist nicht einzusehen, inwiefern in der Herstellung von je zwei Karten in einem Stück und im Zusammenheften der Stücke ein technischer Fortschritt liegen könnte.

Zur Frage, ob für Flächenmuster überhaupt ein Gebrauchsmuster-

musterschutz gewährt wird (zu vgl. darüber RGZ. Bd. 48 S. 77 und dazu Allfeld, Gewerbli. Urheberrecht S. 374, 375 Anm. 5 c zu § 2 GebrMusterSchGes.; Fay, PatGes. 4. Aufl. S. 567 fig. Anm. 17 zu § 1 GebrMusterSchGes. u. a.; neuerdings jedoch auch RGZ. Bd. 106 S. 237, 238), braucht für den vorliegenden Fall keine Stellung genommen zu werden. Denn wollte man sie auch grundsätzlich bejahen, so käme hier nur eine Förderung des Gebrauchszwecks durch Schaffen von äußeren Hilfsmitteln für schnelles Auffinden der gesuchten Stelle in Form besonderer Druckerordnung in Betracht. Aber auch dann wäre eine beachtliche technische Neuerung nicht erkennbar. (Wird ausgeführt.)

Für eine schutzfähige Raumform bleibt somit nichts übrig. Hieran vermag auch die von der Klägerin besonders betonte angebliche Neuheit des Verwendungszwecks nichts zu ändern. Die Klägerin hat hierzu geltend gemacht, und darauf legt die Revision besonderes Gewicht, daß der Gedanke, eine Kartei für literarische Zwecke zu verwenden, neu und musterschutzwürdig sei. Übersehen wird dabei, daß es der Gebrauchsmusterschutz nur mit Modellen von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen zu tun hat, die dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Ist die Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung schon bekannt, so ist sie auch dann nicht schutzfähig, wenn lediglich ein bisher unbekannter Gebrauchszweck behauptet wird, die bereits bekannte Raumform aber für die neue Zweckbestimmung nicht geändert werden soll (Seligsohn, PatGes. 6. Aufl. S. 453 Note 6 zu § 1 GebrMusterSchGes.; Fay, PatGes. 4. Aufl. S. 570 Note 19 a. E. zu § 1 das.; Allfeld a. a. O. S. 383 Anm. 9 c^{bb}; RGZ. Bd. 50 S. 126; RGU. vom 19. September 1914 I 115/14 in Markenschutz und Wettbewerb XIV S. 327; RGU. vom 27. September 1916 I 61/16 bei WarnRspr. 1916 Nr. 289 und das schon erwähnte Urteil in RGZ. Bd. 106 S. 237).

Die nachträgliche Anmeldung der Klägerin vom 27. Oktober 1921 hat nicht zu einer Eintragung geführt und hat daher als solche keinen besonderen Musterschutz erhalten. Gegenüber der allgemein gehaltenen Anmeldung, die dem erteilten Gebrauchsmuster zugrunde liegt, besteht die Besonderheit der späteren Erklärung nur darin, daß die Kartei sich auf „wirtschaftliche“ Gegenstände beziehen sollte; alles

andere lag schon in der ersten Anmeldung. Denn ein „Nachschlagelexikon“ ist auch jede andere Kartei und eine jede hat die in der nachträglichen Anmeldung angegebene Einrichtung. Ob es sich aber um eine Arbeitsrechtskartei oder um ein Nachschlagelexikon mit „wirtschaftlichen“ Gegenständen handelt, macht für das Gebrauchsmuster keinen Unterschied aus. Irgendeine Bedeutung kommt daher der nachträglichen Anmeldung nicht zu. An sich wäre es der Anmelderin nicht benommen gewesen, nachträglich die technische Neuheit anders zu bezeichnen, sofern nur der Gegenstand derselbe blieb. Denn für die Schutzfähigkeit eines Gebrauchsmusters kommen auch in der ersten Anmeldung nicht angegebene, vom Anmelder möglicherweise damals übersehene Vorzüge in Betracht. Geschützt war von Anfang an, um was die Technik durch das Modell objektiv bereichert wurde (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1916 I 86/16, abgebr. im Recht 1917 Nr. 1894). . . .